



## Informationen für Jäger Begriffe im Zusammenhang mit dem EU-Hygienepaket

---

### Primärproduktion:

Jäger bleiben dann Primärproduzenten, wenn sie erlegtes Wild nur ausgeweidet, nicht jedoch aus der Decke geschlagen, in den Verkehr bringen. Dieses Wild darf grundsätzlich an Verbraucher, an Einzelhandelsgeschäfte und an Wildbearbeitungsbetriebe abgegeben werden.

### Registrierpflicht von Wildkammern

Wird Wild aus der Decke geschlagen und zerwirkt, so unterliegen diese Tätigkeiten nicht mehr der Primärproduktion, da hierbei wesentliche Veränderungen der Beschaffenheit erfolgen. Der Jäger als Lebensmittelunternehmer muss seine Wildkammer als Lebensmittelbetrieb bei der zuständigen Behörde (Veterinäramt) registrieren lassen. Die Anforderungen an den Raum (Wildkammer) sind einem [Merkblatt](#) zu entnehmen.

### Kundige Person

Ein Jäger mit Zusatzausbildung zur „kundigen Person“ ist berechtigt, erlegtes Wild ohne Eingeweide an Wildbearbeitungsbetriebe abzugeben, wenn keine bedenklichen Merkmale vorliegen. Jäger ohne Anerkennung zur „kundigen Person“ dürfen zwar ihr erlegtes Wild auch an Wildbearbeitungsbetriebe abgeben, sie müssen jedoch Kopf, außer Hauer, Geweih und Hörner, sowie alle Eingeweide außer Magen und Gedärme beifügen.

Der Begriff der „kundigen Person“ wird auch im Zusammenhang mit Wildgehegehaltern gebraucht, die eine Zusatzqualifikation erworben haben und damit berechtigt sind, vor dem Schuss eine zweite Gehegeschau durchzuführen, wenn die Gehegeschau des amtlichen Tierarztes zeitlich zurück liegt.

### Abgabe an Wildbearbeitungsbetriebe

Da in den Wildbearbeitungsbetrieben ein amtlicher Tierarzt die Fleischuntersuchung unverzüglich durchzuführen hat, ist das erlegte Wild möglichst umgehend an die Betriebe abzugeben. Zur Gewährleistung der Rückverfolgbarkeit und zur Dokumentation des Gesundheitszustandes ist eine [Bescheinigung](#) (grundsätzlich formlos, das Formblatt dient der Vereinfachung) beizufügen und ist der Tierkörper mit einer Nummer zu kennzeichnen.

Zerwirktes Wild darf nicht an Wildbearbeitungsbetriebe abgegeben werden, da die Fleischuntersuchung durch einen amtlichen Tierarzt durchzuführen ist.

### Wildsammelstelle

Wird Wild von einem Jäger zur Abgabe an Wildbearbeitungsbetriebe zuvor in einer eigenen Sammelstelle gelagert, bevor es an einen Wildbearbeitungsbetrieb abgegeben werden soll, so ist diese Sammelstelle nicht registrierungspflichtig, das Sammeln zählt hierbei noch zur Primärproduktion.

Wird jedoch an einem Ort das Wild von mehreren Jägern zur Abgabe an Wildbearbeitungsbetriebe gesammelt, so ist der Betreiber der Sammelstelle registrierpflichtig, da das dort gelagerte Wild nicht mehr ein von ihm selbst erlegtes Primärerzeugnis darstellt. Die Anforderungen an die Ausstattung eines solchen Raumes (Wildkammer) sind dem [Merkblatt](#) zu entnehmen.

### Abgabe Wild in der Decke

Der Jäger darf Wild in der Decke direkt abgeben und zwar an Endverbraucher, Einzelhändler und an zugelassene Wildbearbeitungsbetriebe. Gibt er Wild in der Decke an Wildbearbeitungsbetriebe ab, so muss er entweder Kopf, Geweih und Hörner, sowie alle Eingeweide außer Magen und Gedärme beifügen oder aber, wenn es sich bei ihm um eine „kundige Person“ handelt, er fügt eine Bescheinigung zur Unbedenklichkeit bei.

### Abgabe von Wildfleisch, Wildfleischerzeugnissen

Die Verarbeitung von Wild ist grundsätzlich zugelassenen Wildverarbeitungsbetrieben vorbehalten.

Die Abgabe von Wildfleisch ist jedoch im Rahmen einer Ausnahmeregelung speziell für Jäger möglich. Voraussetzung ist, dass nur kleine Mengen, also die Strecke eines Jagdtages, abgegeben werden und dass die Vermarktung nur an den Endverbraucher oder aber an örtliche Betriebe des Einzelhandels (Umkreis von nicht mehr als 100 km vom Wohnort des Jägers oder vom Erlegeort) erfolgt. Allerdings muss das Zerwirken unter hygienischen Bedingungen erfolgen und der Betrieb muss zuvor bei der Behörde registriert worden sein (Anforderungen an die Wildkammer siehe [Merkblatt](#)).

Stellt der Jäger zusätzlich Wilderzeugnisse in seinem registrierten Betrieb her, so ist der Vertriebsweg grundsätzlich auf die Abgabe an den Endverbraucher an Ort und Stelle beschränkt, da die Ausnahmeregelung für Jäger von der sonst bestehenden Zulassungspflicht für Wildverarbeitungsbetriebe nicht so weitgehend ist. Selbst sonst zugelassene Metzgereien, die Wildfleisch vom Jäger zur Erzeugnisproduktion annehmen, dürfen nur direkt an den Endverbraucher abgeben, wenn sie nicht über die spezielle Wildverarbeitungszulassung verfügen!

### Trichinenprobenentnahme bei z.B. Wildschweinen

Die Trichinenprobenentnahme von erlegten Wildschweinen erfolgt im Regelfall durch den amtlichen Tierarzt oder Fachassistenten.

Ein geschulter und von der Veterinärbehörde schriftlich beauftragter Jäger darf ebenfalls die Trichinenprobenentnahme durchführen. Dann ist aber auch die Verwendung von einem Wildursprungsschein und von Wildmarken obligat.

### Beauftragung zur Trichinenprobenentnahme

Nach der Teilnahme einer in Bayern standardisierten Schulung erhält der Jäger eine Teilnahmebescheinigung. Mit dieser und unter Vorlage seiner sonstigen Unterlagen, wie gültigem Jagdschein, kann er bei der für seinen Wohnsitz oder für den Erlegeort zuständigen Behörde eine schriftliche Beauftragung beantragen. Diese offizielle Beauftragung nach der Schulung ist erforderlich, da es sich bei der Trichinenprobenentnahme um eine hoheitliche Tätigkeit für den Verbraucherschutz handelt. Daher müssen auch die Rückverfolgbarkeit und der rasche Zugriff des Veterinäramtes im Falle positiver Untersuchungsergebnisse gewährleistet sein.

### Wildursprungsschein

Wenn der Jäger als Trichinenprobenentnehmer beauftragt wurde, so muss er für jedes erlegte Schwarzwild (oder sonstige untersuchungspflichtige Wildstücke) einen Wildursprungsschein ausstellen. Er muss jedes beprobte Stück Wild mit einer Wildmarke versehen und die Nummer im Wildursprungsschein eintragen. Die Probe wird dann mit dem Wildursprungsschein zum Trichinenlabor gebracht. Verwendet werden darf das Wildstück erst nach amtlicher Freigabe.

### Wildmarke

Jedes trichinenuntersuchungspflichtige Stück Wild, bei dem der Jäger die Trichinenprobe entnimmt, erhält eine Wildmarke. Die Nummer dieser amtlichen Wildmarke muss vom Jäger in den Wildursprungsschein eingetragen werden.